

der Abänderung vom 25. Mai 1903 den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den Bezirk der Stadt Annaberg neu festgesetzt, und zwar:

für erwachsene männl. Arbeiter auf Mk. 2.—,			
" " weibl. " " " 1.20,			
" jugendliche männl. " " " 1.20,			
" " weibl. " " " —.80.			

Diese neuen Sätze treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Annaberg, am 2. Juli 1904.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

174. Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in der Stadt Annaberg betr. („A. B.“ Nr. 8.)

Auf Grund von § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 19. September 1900, sowie auf Grund von § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in Verbindung mit § 4 der Ausführungsverordnung dazu vom 30. November 1899 hat die Königliche Kreishauptmannschaft Chemnitz den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für den Bezirk der Stadt Annaberg neu festgesetzt, und zwar:

für erwachsene männl. Arbeiter auf 760 Mk.,			
" " weibl. " " " 530 "			
" jugendliche männl. " " " 460 "			
" " weibl. " " " 370 "			

Ergangener Verordnung zufolge bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die neuen Sätze vom 1. Januar 1906 ab auf die nächsten fünf Jahre, mithin bis Ende 1910 Gültigkeit haben.

Annaberg, am 4. Januar 1906.

Der Stadtrat.

Dr. Kirbach.

175. Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes von Hausbeamtinnen betr. („A. B.“ Nr. 250.)

Die Königliche Kreishauptmannschaft Chemnitz hat auf Grund von § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 den für die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienst für Hausdamen, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen und anderen Hausbeamtinnen (im Haushalt Angestellte), die zufolge ihrer Stellung, Beteiligung bei Leitung und Beaufsichtigung des Haushaltes oder der für ihre Beschäftigung erforderlichen Vorbildung den Stand der Dienstboten und Arbeiterinnen überragen und innerhalb des Regierungsbezirks Chemnitz der Invalidenversicherung unterliegen, vom 2. Januar 1905 ab auf 551 Mk. bis 850 Mk. festgesetzt.

Darnach sind solche Hausbeamtinnen in der Lohnklasse III zu versichern, soweit nicht nach den Bestimmungen in § 34 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 bezw. Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes die Einrechnung in eine höhere Lohnklasse zu erfolgen hat.

Hauslehrerinnen und Erzieherinnen gehören stets wenigstens der Lohnklasse IV an (§ 34 Absatz 2 letzter Satz des Invalidenversicherungsgesetzes).

Die Invalidenversicherung von Hausbeamtinnen kann freiwillig auch in höherer Lohnklasse erfolgen (§ 34 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Annaberg, am 24. Oktober 1904.

Der Stadtrat.

Wilisch.

176. Die Invalidenversicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden der Posamentenindustrie betr. („A. B.“ Nr. 300.)

Hausgewerbetreibende der Posamentenindustrie, die mit Herstellung von Posamenten auf Webstühlen oder in einem zum Weben ähnlichen Verfahren beschäftigt werden und deren Beschäftigung, wenn auch nur eine zeitweilige, jedoch nicht vorübergehende ist, unterliegen der Pflicht zur Invalidenversicherung.

Unter Hinweis auf §§ 148, 179 des Invalidenversicherungsgesetzes in Verbindung mit §§ 11 der Königl. Sächsischen Verordnung vom 2. Mai 1890 und der Bekanntmachung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen, betreffend die Einbeziehung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie in die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 8. Juni 1894, werden daher die Arbeitgeber der in Frage kommenden Hausgewerbetreibenden und diese selbst aufgefordert, für die noch nicht bewirkte Anmeldung bei der Kassenstelle der hiesigen Ortskrankenkasse sofort Sorge zu tragen, widrigenfalls sie den im Gesetze vorgesehenen Strafen verfallen.

Annaberg, am 27. Dezember 1905.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

177. Die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie betreffend. („A. B.“ Nr. 141.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Bestimmungen über die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie nicht allenthalben gehörig beachtet werden.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 und 9. Nov. 1895 erstreckt sich die Versicherungspflicht auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit Weberei